

## 5. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), der §§ 1, 2, 10, 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG), der §§ 18, 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie der Sondernutzungssatzung in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 06.11.2024 (Drucksache-Nr. 1365/24) nachfolgende 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. Juni 2010 beschlossen:

### Artikel 1: Änderungen

1. Ziff. 3.15 (Spalte B) des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren (Anlage 1) wird wie folgt gefasst:

Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,

- die Parteien für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder
- die Inhalte, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen.

je Plakatständer im Stadtgebiet mit Ausnahme der Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Endes des Verzeichnisses)

2. Ziff. 3.15.1 (Spalte B) des Verzeichnisses der Sondernutzungsgebühren (Anlage 1) wird wie folgt gefasst:

Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer,

- die Parteien für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufstellen oder
- die Inhalte, Ziele und Folgen eines Bürgerbegehrens bzw. Bürgerentscheids darstellen oder auf Veranstaltungen dazu hinweisen.

je Plakatständer auf den Flächen im Innenring (siehe hierzu die Anmerkungen am Ende des Verzeichnisses)

## **Artikel 2: In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Andreas Horn  
Oberbürgermeister